

Ornamenta ecclesiae

Zur Bewertung von Kirchengeschmückerungen aus der Sicht der Denkmalpflege

Ein Thema des Landesdenkmaltages ist der Umgang mit dem „Kulturdenkmal Kirche“ im denkmalpflegerischen Alltag. Bevor man mit einem „Kulturdenkmal Kirche“ umgeht, sollte man sich jedoch fragen, woraus ein solches denn überhaupt besteht.

Dieter Büchner

Unstrittig dürfte dabei sein, dass bei einer Kirche nicht nur die Architektur Denkmalwert haben kann, sondern ebenso die Ausstattung, denn eigentlich macht ja erst diese ein Gebäude zu einer Kirche. Die Frage ist nur, welche Ausstattungsstücke zum „Kulturdenkmal Kirche“ gehören. Ein gelehrter Mensch des Mittelalters hätte auf diese Frage wohl schlicht geantwortet: die „Ornamenta ecclesiae“ – der Schmuck der Kirche – und er hätte darunter nicht nur die Glasfenster, die Malereien, die Skulpturen, das Chorgestühl oder die Kanzel verstanden, sondern gleichermaßen die liturgischen Geräte von den Vasa sacra, also Kelchen, Patenen, Monstranzen und Ziborien, bis

hin zu Altarleuchtern und Rauchfässern, ferner die Paramente, gleich ob sie zur Bekleidung von Ausstattungsstücken oder als Gewänder der Kleriker dienen, außerdem Reliquiare und schließlich die liturgischen Bücher. Zu den „Ornamenta ecclesiae“ hätte er demnach alle Gegenstände einer Kirche gezählt, die zum Gottesdienst benötigt werden oder die zum Schmuck des Kirchengebäudes dienen, egal ob wandfest oder beweglich, ob ständig im Kirchengebäude oder nur bei Bedarf, ob künstlerisch anspruchsvoll oder schlicht, ob materiell wertvoll oder billig.

Gerne habe ich für meinen Beitrag daher den alten Begriff „Ornamenta ecclesiae“ aufgegriffen,



1 Bad Wurzach, katholische Stadtpfarrkirche St. Verena, 1775–77.





2 Bad Wurzach, katholische Stadtpfarrkirche St. Verena, 1775–77.

denn auch aus der Sicht der Denkmalpflege können bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen alle diese Ausstattungstücke einer Kirche Gegenstand des Denkmalschutzes sein. Bei manchen Teilen der Ausstattung ist dies unmittelbar einleuchtend, so etwa bei Glasgemälden, Fresken oder Stukkaturen, die zumindest ihrer Intention nach ohnehin unlösbar mit dem Gebäude verbunden sind. Eine denkmalrechtlich ebenso enge Verbindung mit dem Gebäude liegt in der Regel aber auch bei den Altären, der Kanzel, dem Taufstein, dem Tabernakel, der Orgel, den Glocken, dem Gestühl und anderen fest installierten Ausstattungsstücken vor, wobei hier allerdings weniger die Technik der Verbindung maßgeblich ist als vielmehr der Zweck des Gegenstandes. Denn gemeinsam ist allen diesen festen Ausstattungsstücken, dass ein Kirchengebäude der Verkehrsanschauung nach ohne sie nicht fertiggestellt wäre bzw. dass sie dem Gebäude erst seine be-

sondere Eigenart oder Funktion geben. Daher gelten sie als wesentliche Bestandteile des Gebäudes und werden denkmalrechtlich wie dieses behandelt.

Wie aber verhält es sich mit den beweglichen Ausstattungsstücken? Hier gibt es folgende Möglichkeiten: Besteht an der Erhaltung des Gegenstandes aus wissenschaftlichen, künstlerischen oder heimatgeschichtlichen Gründen ein öffentliches Interesse, und zwar ausschließlich aufgrund der ihm selbst innewohnenden Eigenschaften, also unabhängig vom Ort, so ist er ein eigenständiges bewegliches Kulturdenkmal. Bei Vorliegen weiterer Voraussetzungen wird er auch als Denkmal von besonderer Bedeutung in das Denkmalsbuch eingetragen, und zwar insbesondere dann, wenn er eine überörtliche Bedeutung oder besondere Beziehung zum Kulturbereich des Landes aufweist.

Für die Mehrzahl der beweglichen Ausstattungstücke von Kirchen kommt jedoch eine andere Möglichkeit in Betracht, und zwar stets dann, wenn sich der Denkmalwert eines Ausstattungstückes nicht unabhängig vom Ort, sondern gerade im Zusammenhang mit dem Ort entfaltet, denn laut § 2 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz gehört zu einem Kulturdenkmal auch das Zubehör. Darunter versteht man in denkmalrechtlicher Hinsicht selbständige bewegliche Sachen, die in einem Funktionszusammenhang mit der Hauptsache, hier also dem Kirchengebäude, stehen und daher zusammen mit dem Gebäude in der Denkmalliste erfasst bzw. im Denkmalsbuch eingetragen werden. Allerdings genügt dafür natürlich nicht ein beliebiger Funktionszusammenhang, wie ihn jede Plastikblumenvase auf dem Altar hätte, denn das Zubehör muss mit der Hauptsache eine Einheit von Denkmalwert bilden. Der dokumentarische und exemplarische Wert eines Zubehörestückes beruht also gerade auf seinem Zusammenhang mit der Hauptsache. Daraus folgt, dass Zubehör im Unterschied zum beweglichen Kulturdenkmal für sich gesehen zwar die Kriterien eines Kulturdenkmals erfüllen kann, es aber keineswegs muss, denn maßgeblich für seine Denkmaleigenschaft ist ausschließlich eine erhaltenswerte Einheit mit der Hauptsache. Dies kann aus formalen, funktionalen oder historischen Gründen gegeben sein.

Eine formale Beziehung liegt beispielsweise dann vor, wenn ein bewegliches Ausstattungstück anlässlich des Neubaus oder Umbaus eines Kirchengebäudes entstanden ist und zum Gesamtentwurf der Ausstattung gehört. Um eine funktionale Beziehung handelt es sich, wenn ein Zubehörestück die besondere Bestimmung einer Kirche verdeutlicht, etwa ein Gnadenbild, das eine Kirche als eine Wallfahrtskirche kennzeich-

net. Eine historische Beziehung ist z. B. dann vorhanden, wenn ein Ausstattungsstück durch eine Stiftung ausdrücklich an das Kirchengebäude gebunden ist.

Allerdings erschließt sich die Zubehöreigenschaft in den geschilderten Fällen besonders einfach. Oft liegt aber auch dann eine schützenswerte Einheit mit dem Kirchengebäude vor, wenn man es auf den ersten Blick kaum vermuten würde.

Dies sei im Folgenden an einer einzigen Kirche exemplarisch vorgeführt: Die katholische Stadtpfarrkirche St. Verena in Bad Wurzach wurde nach 1775 unter Verwendung von Bauteilen eines Vorgängerbaus errichtet (Abb. 2). Die Kirche ist im Landesverzeichnis der Baudenkmale nach Art. 97 Abs. 7 der württembergischen Bauordnung von 1910 eingetragen und gilt daher als in das Denkmalsbuch gemäß § 12 Denkmalschutzgesetz eingetragenes Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung.

Die denkmalrechtliche Bewertung der fest installierten Ausstattungsstücke, insbesondere der Altäre mit den zugehörigen Figuren, der Kanzel, der Orgel und der Beichtstühle, ist ebenso eindeutig wie diejenige der wandgebundenen Ausstattung, etwa der Fresken Andreas Bruggers oder der Stukkaturen von Jakob Willibald Ruez, denn alle diese Ausstattungsteile gelten aus den bereits erwähnten Gründen nicht als Zubehör, sondern als wesentliche Bestandteile des Kirchengebäudes (Abb. 1).

Bei der übrigen Ausstattung ist die Bewertung erheblich schwieriger. So stammen z. B. die frei aufgestellten Skulpturen ausnahmslos aus der Vorgängerkirche, für die sie um 1740 geschaffen wurden. Auch die Marienfigur (Abb. 3), die ehemals sicherlich zu einer Kreuzigungsgruppe gehörte, wurde demnach weder für das heutige Kirchengebäude geschaffen, noch stimmt sie stilistisch mit diesem überein. Kann sie daher Zubehör sein? Zweifellos ja, denn ungeachtet ihrer früheren Entstehung gehört sie nun mal zur Erstaussstattung des heutigen Gebäudes, für das sie wohl mit einer neuen Weiß-Gold-Fassung in klassizistischem Geschmack versehen wurde und mit dem sie auch durch den offenbar eigens für sie angefertigten Wandsockel verbunden ist. Dieser lässt weiter vermuten, dass der Kirchenneubau so konzipiert wurde, dass die Figuren aus dem Vorgängerbau integriert werden konnten. Die Figuren aus der alten Kirche sind damit aus mehreren Gründen Zubehör, denn sie sind mit der neuen Kirche sowohl durch historische und bauhistorische als auch durch formale Beziehungen verbunden.

Ebenfalls aus dem Vorgängerbau stammt ein Tafelgemälde mit dem als Apostelkommunion vorgeführten Abendmahl (Abb. 4). Im Gegensatz zu

den Figuren wurde das Gemälde jedoch nicht in den Kirchenneubau übernommen. Heute ist es im ehemaligen Herrschaftsoratorium auf der Empore abgestellt. Das Altarblatt hat demnach keinen unmittelbaren Zusammenhang mit dem Kirchenbau in seiner heutigen Gestalt. Es ist weder für ihn geschaffen, noch ist es Teil seiner Ausstattung. Dennoch ist es ein Zubehörstück. Schriftlichen Quellen zufolge schmückte es in der Vorgängerkirche, die teilweise auch noch erhalten ist, einen Nebenaltar. Von diesem Altar mit dem Abendmahl als dem Beginn der Passion Christi führte eine Wallfahrt in sieben Kreuzwegstationen bis zu den Altären zu den Hl. Drei End in der Kirche auf dem Gottesberg bei Wurzach. Das Altarblatt dokumentiert also eine Wallfahrt aus St. Verena, die zwar noch im 18. Jahrhundert unterging, laut einer 1710 in Augsburg gedruckten Beschreibung mit dem Titel „Christliche Wallfahrt auß U. L. F. und St. Verena Pfarrkirchen zu Wurzach ...“ ehemals jedoch sehr bedeutend war. Das Gemälde ist daher aus historischen Gründen Zubehör.

Im selben Raum ist auch ein tragbarer Figurenbaldachin aus der Zeit um 1740 abgestellt (Abb. 5). Auf der einen Seite zeigt er eine kupfergetriebene und versilberte Figur der Immaculata und auf der anderen eine des Hl. Sebastian. Offenbar wurde der Baldachin für Prozessionen verwendet.



3 Marienfigur aus einer Kreuzigungsgruppe, Franz Anton Kälin, 1740/46.



4 Ehemaliges Nebenaltarblatt mit dem Abendmahl, 1. H. 18. Jh.

5 Prozessionsbaldachin der Wurzacher Weberzunft und Sebastiansbruderschaft, um 1740.



Er stammt also weder aus der Entstehungszeit der heutigen Kirche noch wurde er für diese geschaffen. Im Unterschied zum Altarblatt gehörte er jedoch nicht einmal zur Ausstattung der Vorgängerkirche, denn als Prozessionsgegenstand wurde er zumeist nur außerhalb des Gebäudes verwendet. Dennoch ist er ein Zubehörstück. Schriftliche Quellen belegen, dass es in Wurzach eine Sebastiansbruderschaft gab, die sich im Jahre 1656 neben ihrem Titelheiligen die Muttergottes als Patronin gewählt hatte, wodurch sich beide Figuren des Baldachins erklären. Träger der Bruderschaft war die Wurzacher Weberzunft, deren Insignien – ein Löwe mit einem Weberschiffchen – auf dem Sockel des Baldachins aufgesteckt sind. Angesiedelt war diese Bruderschaft eben an der Kirche St. Verena, in der heute noch das Bruderschaftsbuch mit den Statuten und dem Mitgliederverzeichnis verwahrt wird. Der Prozessionsbaldachin ist also ohne Zweifel aus historischen Gründen Zubehör.

Dies ist auch für viele der in der Sakristei aufbewahrten liturgischen Geräte zu vermuten. Allerdings ist bei solchen Gegenständen der Nachweis einer Zugehörigkeit oft besonders schwierig. So findet sich auch in der Wurzacher Kirche kein einziger, den eine Inschrift, ein Wappen oder ein Inventarverzeichnis als Stiftung an die Kirche erweisen würde.

Das gilt auch für ein Kreuzreliquiar, ein Wetterseggenkreuz, mit dem in St. Verena während der

Sommermonate noch heute gelegentlich der Segen erteilt wird (Abb. 6). Seinem Stil zufolge wird es um die Mitte des 18. Jahrhunderts entstanden sein und aller Wahrscheinlichkeit nach befindet es sich seit dieser Zeit im Besitz der Kirche. Zwar wird man einen Beweis für diese Annahme am Objekt selbst vergeblich suchen, aber in diesem Fall kommt uns ein glücklicher Zufall zu Hilfe, denn eben dieses Wetterseggenkreuz wurde 1776 im Chordeckenfresko der Kirche in den Händen eines Priesters abgebildet. Mindestens seit dieser Zeit also ist es mit dem Kirchengebäude durch eine gemeinsame Geschichte verbunden. Diese rechtfertigt, es als Zubehörstück zu betrachten, denn für den Nachweis einer Zugehörigkeit muss das Ausstattungsstück nicht notwendigerweise aus der Entstehungszeit der Hauptsache stammen. Vielmehr genügt der Nachweis einer längeren, daher über historische Zeiträume hinweg bestehenden Verbindung zu dieser.

In der Sakristei befindet sich auch ein Messkelch, der in den Jahren zwischen 1749 und 1751 in der Augsburger Goldschmiedewerkstatt des Franz Thaddäus Lang entstand und der zunächst einmal keine Anhaltspunkte für eine Zugehörigkeit bietet (Abb. 7). Erst ein intensiveres Studium der Emails an Fuß und Kuppakorb lässt ei-



6 Wetterseggenkreuz, Mitte 18. Jh. Aus: Kath. Pfarrkirche St. Verena Bad Wurzach, Lindenberg 2001, S. 43.

nen Zusammenhang mit der Kirche erkennen, denn eines zeigt die Hl. Verena und damit die Kirchenpatronin, eines den Hl. Nikolaus, der zur Entstehungszeit des Kelches der Wurzacher Stadtpatron war, eines die Hl. Helena, die Namenspatronin der Truchsessin Helena von Waldburg, die das der Kirche benachbarte Tertiärinnenkloster Maria Rosengarten gestiftet hatte, eines den Hl. Franziskus, der der Ordensheilige dieses Klosters ist, und eines schließlich das Abendmahl und damit das Thema des schon erwähnten, beim Neubau der Kirche entfernten Seitenaltars. Der Messkelch ist demnach eindeutig ein Zubehörstück, dessen Denkmalwert sich außerdem sehr anschaulich gerade im Zusammenhang mit dem Kirchengebäude entfaltet. Denn wäre er nicht mehr an seinem historischen Ort erhalten, könnte man den Grund für die Zusammenstellung der Emails nicht mehr erschließen und er wäre nur noch ein beliebiges Exemplar unter den zahlreichen Kelchen, die der Goldschmied Lang fertigte.

Die in St. Verena vorhandene Messkännchengarnitur ist dagegen kein Werk des Franz Thaddäus Lang, denn laut Meistermarke stammt sie aus der Hand des Goldschmieds Johann Heinrich Darjes (Abb. 8). Zunächst bestehen daher berechnete Zweifel an einer Zusammengehörigkeit von Kelch und Messkännchen und damit an einer Zugehörigkeit der Letzteren. Aufgrund des Umstandes, dass die Messkännchengarnitur ihren Stempeln zufolge genau wie der Kelch nicht nur aus einer Augsburger Werkstatt, sondern auch aus denselben Jahren zwischen 1749 und 1751 stammt, ferner dass sie zusammen mit dem Kelch in einem zweifellos original zugehörigen Lederkoffer aufbewahrt wird und dass zudem vor einigen Jahren im internationalen Kunsthandel eine ganz ähnliche Messgarnitur angeboten wurde, bei der der Kelch ebenfalls von Lang und die Kännchen von Darjes hergestellt wurden, können jedoch nicht nur der Wurzacher Messkelch, sondern ebenso die Messkännchen und die Platte sowie der Lederkoffer ohne weiteres als Zubehör zur Kirche St. Verena angesehen werden.

Im Archiv des Pfarrhauses wird ein 1823 gedrucktes Missale aufbewahrt, in dem wie üblich die Zeremonien, Gebetstexte, Lesungen und Gesänge für den Messgottesdienst festgehalten sind (Abb. 9). Seit einer Bulle des Papstes Pius vom 14. Juli 1570 ist der bis dahin regional unterschiedlich gefasste Text des Missale vereinheitlicht und als Missale Romanum verbindlich für den ganzen Bereich der römisch-katholischen Kirche vorgeschrieben. Es handelt sich also um ein liturgisches Buch, das überall in der gleichen Form verwendet wurde und bei dem daher zunächst einmal nichts auf eine nachweisbare Zugehörigkeit ausgerechnet zur Kirche St. Ve-



7 Messkelch,
Franz Thaddäus Lang,
Augsburg, 1749/51.

rena hindeutet, zumal es weder aus der Entstehungszeit der Kirche stammt noch dort aufbewahrt wird. Auf dem samtbezogenen Einband des Wurzacher Missale findet sich jedoch ein silbergetriebenes und teilvergoldetes Relief, das mit dem Wurzacher Beschaueichen und der Meistermarke des dort ansässig gewesenen Goldschmiedes P. Feller gestempelt ist. Wenn man dann noch in diesem Relief genau jene Pietà wieder erkennt, die sich als lebensgroße Skulptur in der Kirche St. Verena befindet, wird eine historische und formale Beziehung des Missale Romanum zur Wurzacher Kirche offensichtlich. Obgleich man bei diesem liturgischen Buch für sich gesehen wohl kaum einen Denkmalwert festgestellt hätte, bildet es zusammen mit der Kirche als der Hauptsache eine Einheit, die zweifellos von Denkmalwert ist.

Intensive Recherchen können also auch bei Gegenständen zum Nachweis einer Zugehörigkeit führen, die keine Inschriften oder Wappen tragen. Auf der anderen Seite ist selbst dann Vorsicht geboten, wenn eine Zugehörigkeit auf den ersten Blick festzustehen scheint, wie das letzte Beispiel aus St. Verena zeigt: eine Kassel aus der Zeit um 1730, die nun tatsächlich ein Wappen trägt, und zwar am unteren Ende des Rückenschildes ein Allianzwappen der Häuser Lam-

8 Messkännchengarnitur,
Johann Heinrich Darjes,
Augsburg, 1749/51.



berg und Waldburg-Wolfegg-Waldsee (Abb. 10). Es kann auf die Ehe des Karl Joseph Graf von Lamberg mit Maria Franziska von Waldburg-Zeil-Wurzach, der Tochter des Begründers der Wurzacher Linie des Hauses Waldburg, bezogen werden. Die Vermutung liegt also nahe, dass es sich um eine Stiftung der Waldburg-Zeil-Wurzach an die Pfarrkirche ihrer Residenzstadt handelt. Ein Blick in das Kunstdenkmälerinventar von 1924 belehrt uns jedoch eines Besseren, denn dort ist die Kassel nicht als Ausstattung der Pfarrkirche, sondern der Schlosskapelle genannt. Tatsächlich kam sie erst nach 1945 als Geschenk des Fürsten von Zeil in den Besitz von St. Verena und kann somit schwerlich als Zubehörstück gelten.

Allerdings könnte es natürlich sein, dass sich die Kassel bei näherer Prüfung als Gegenstand mit überörtlicher Bedeutung oder besonderer Beziehung zum Kulturbereich des Landes erweist, und zwar unabhängig von seinem Aufbewahrungsort. In diesem Fall wäre die Kassel nicht als Zubehör, sondern als bewegliches Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung in das Denkmalbuch einzutragen.

Diese wenigen Beispiele aus nur einer einzigen Kirche deuten an, dass keineswegs nur ein erlebter Kreis von Spitzenwerken kirchlicher Ausstattungskunst Denkmalwert besitzt, sondern dass Ausstattungsstücke verschiedenster Art und Qualität zu einem „Kulturdenkmal Kirche“ zugehörig sein können, darunter nicht selten auch Stücke, die heute nicht mehr im Gebrauch sind und daher von der Nachwelt schon fast vergessen wurden. Die Beispiele lassen aber auch ahnen, wie groß der Aufwand für eine Analyse der Ob-

jekte und ein Studium von Literatur und schriftlichen Quellen ist. Zu Recht kann man sich daher fragen, wer das leisten soll. Zu Beginn des Jahres 2002 konnte beim Landesdenkmalamt zwar erstmals auf Dauer eine eigene Stelle für die Inventarisierung von beweglichen Kulturdenkmälern und Zubehör eingerichtet werden, doch es versteht sich von selbst, dass mit einer einzigen Stelle für alle beweglichen Kulturgüter des Landes keine flächendeckende Inventarisierung von Kirchengeschäften geleistet werden kann.

Die staatliche Denkmalpflege ist deshalb auf eine enge Zusammenarbeit mit den Kirchen angewiesen. Insbesondere wäre es dabei wünschenswert, wenn sie für ihre Inventarisierungsarbeit auf flächendeckende Bestandsverzeichnisse zurückgreifen könnte, wie sie schon aufgrund der ungeheuren Zahl an kirchlichen Ausstattungsstücken nur von den Kirchen selbst erstellt werden können.

Die staatliche Verantwortung für die Denkmalpflege und das ureigenste Interesse der Kirchen an einer Bestandssicherung ihrer Kulturgüter – man denke nur an Kirchendiebstähle – wären so in Einklang gebracht. Solche Bestandsverzeichnisse wurden von den Kirchen denn auch schon längst als notwendig erkannt, im Falle der katholischen Kirche spätestens seit dem Rundschreiben „De cura patrimonii historico-artistici Ecclesiae“ der Kongregation für den Klerus an die Vorsitzenden der Bischofskonferenzen vom 11. April 1971, das eine Auflistung der gottesdienstlichen Gebäude einschließlich der bemerkenswerten Gegenstände forderte. Daneben möchte ich hier nur auf die „Charta der Villa Vigoni“ von 1994 hinweisen, die vom Sekretariat der Deutschen Bi-

schofskonferenz und der Päpstlichen Kommission für die Kulturgüter der Kirche erarbeitet wurde und in der nicht nur gefordert wird, dass „Staat und Kirche [...] im Bereich ihrer jeweiligen Kompetenzen bei Schutz und Pflege der kirchlichen Kulturgüter zusammenarbeiten“ sollen, sondern auch, dass „alle Diözesen in erster Linie dafür sorgen [sollen], dass nach einem einheitlichen, modernsten Anforderungen erfüllenden System Verzeichnisse und Inventare der in ihrem Eigentum befindlichen Kulturgüter erstellt werden“, denn diese bilden, so heißt es weiter, „die unverzichtbare wissenschaftliche Grundlage für jede wirksame Tätigkeit auf dem Gebiet von Denkmalschutz und Denkmalpflege“. In manchen Diözesen wurden diese Forderungen bereits umgesetzt. Das Gleiche gilt für die evangelische Kirche, die ebenfalls eigene Inventarisationsprogramme begonnen hat.

Eine aus enger Kooperation mit den Kirchen resultierende verstärkte Inventarisierung durch die staatliche Denkmalpflege könnte mit Sicherheit in vielen Fällen enge Verbindungen von Ausstattungsstücken mit den Kirchengebäuden aufzeigen – Verbindungen, die durchaus eines Schutzes nicht nur wert, sondern auch bedürftig sind. Wie sonst sollte es sich erklären, dass im Kunsthandel zahlreiche „Ornamenta ecclesiae“ und sogar geweihte Vasa sacra angeboten werden. Zwar droht diesen sakralen Gegenständen schon wegen ihres teils erheblichen finanziellen Wertes natürlich nur selten die bewusste Zerstörung ihrer materiellen Substanz, doch droht oft die Gefahr einer unsachgemäßen Restaurierung oder einer Zerstörung historischer Zusammenhänge durch Entfernung aus ihrer angestammten Umgebung. Umso bedauerlicher ist es, dass wegen der Klagen zweier katholischer Kirchengemeinden gegen das Land Baden-Württemberg derzeit keine kirchlichen Kulturdenkmale in das Denkmalsbuch eingetragen werden. Dies nämlich könnte den ge-



10 Kasel, um 1730. Aus der Wurzacher Schlosskapelle.



9 Missale Romanum, 1823, mit Beschlägen von P. Feller, Wurzach.

schilderten Gefahren durchaus entgegenwirken, zum einen durch Genehmigungsvorbehalte der Denkmalschutzbehörden, wie sie nach § 15 Denkmalschutzgesetz insbesondere für die Entfernung von Zubehör sowie für Restaurierungsmaßnahmen gelten. Zum anderen würde eine verstärkte Inventarisierung von Kirchenausstattungen vor allem aber ein Bewusstsein fördern nicht nur für den materiellen, sondern auch für den ideellen Wert der Gegenstände, denn die „Ornamenta ecclesiae“ sind eben kein verzichtbares Beiwerk zur Architektur, sondern Teil eines größeren Ganzen, für das das Kirchengebäude gewissermaßen nur das „rahmende, schützende und umschließende Gehäuse“ (Fritz) ist. Und so wie wir die Kirchengebäude als Zeugnisse für den Glauben und die Frömmigkeit vergangener Zeiten zu sehen ge-

wohnt sind, so sollten wir auch die Ausstattung bis hin zu vermeintlich unbedeutenden Gerätschaften als solche Zeugnisse respektieren. Die Erhaltung und idealerweise auch die vorsichtige Nutzung der überkommenen „Ornamenta ecclesiae“ an ihrem ursprünglichen Ort muss daher in unser aller Interesse liegen, sind sie doch zumeist von Gläubigen zu ihrem Seelenheil und möglichst zum ewigen Gebrauch der jeweiligen Kirche gestiftet worden – ein Wunsch, der sicherlich auch heute noch Respekt verdient.

Literatur:

Dieter Büchner: Soli Deo Gloria. Frömmigkeit und Kunst des Barock in Bad Wurzach. Ohne Ort, 2000.
Hans Christ u. Hans Klaiber: Die Kunst- und Altertums-Denkmale in Württemberg. Oberämter Göp-

pingen, Kirchheim, Laupheim, Leutkirch. Esslingen 1924.

Otto Frisch: Bad Wurzach. Geschichte und Entwicklung einer oberschwäbischen Bäderstadt. Hinterzarten 1975.

Otto Frisch: Kath. Pfarrkirche St. Verena Bad Wurzach. Lindenberg 2001.

Johann Michael Fritz: Über den rechten Umgang mit den ererbten „Ornamenta ecclesiae“. Kirchliche Denkmalpflege heute, in: Das Münster, Heft 2, 1994, S. 93–100.

Dr. Dieter Büchner

LDA · Inventarisierung und Dokumentation

Mörikestraße 20

70178 Stuttgart